

wesenheit und Mitwirkung von drei Mitgliedern. Es entscheidet die Majorität und bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters den Ausschlag.

4) Der die Errichtung einer Anlage oder die Ertheilung einer Genehmigung zum Geschäftsbetriebe beantragenden Partei ist es unbenommen, im Voraus die Entscheidung durch die Deputation des Bezirksausschusses abzulehnen und die des vollen Bezirksausschusses zu beanspruchen.

5) Die Mitglieder der Deputation sind künftig in der ersten Sitzung des Bezirksausschusses im Jahre für das Kalenderjahr, für diesmal in der nächsten Sitzung für das laufende Jahr zu wählen.

6) Die Entscheidungen des Stadtraths zu Vera erfolgen in voller Sitzung dieser Behörde, in der mindestens zwei Dritttheile der Mitglieder anwesend sein müssen.

7) Für die Unterfügung des in den §§. 15, Abf. 2, 35, 37, 43 und 58 al. 1 der Gewerbeordnung gedachten Gewerbebetriebs sind die Gemeindevorstände in erster Instanz, die Bezirksausschüsse in zweiter Instanz zuständig.

Art. II.

Zur Erläuterung und Ergänzung der für das Verfahren im Allgemeinen maßgebenden Bestimmungen des Bundesgesetzes, gelten die nachstehenden Vorschriften:

1) Der Vorsitzende des Bezirksausschusses bezüglich des Stadtraths zu Vera bereitet die Entscheidung selbstständig unter Benützung aller zulässigen Beweismittel und mit geeigneter Berücksichtigung der Anträge der Parteien vor. Nach dem Schlusse der Instruction macht er die Parteien mit dem Stande der Sache bekannt und fordert sie auf, etwaige Anträge auf Bervollständigung binnen einer ausschließlichen achttägigen Frist zu stellen.

2) Die Entscheidung des Bezirksausschusses, bezüglich der Deputation, sowie des Stadtraths zu Vera erfolgt in öffentlicher Sitzung nach Anhörung der vorgeladenen Parteien, jedoch auch in Abwesenheit der letzteren, wenn dieselben der geforderten Ladung ungeachtet nicht erschienen sind.

3) Wird gegen die erstinstanzliche Entscheidung Recurs eingewendet (§. 20 des Bundesgesetzes), so ist der Gegentheil unter Zufertigung einer, von dem Recurrenten mit zu überreichenden, Abschrift der Recurschrift und der etwaigen Rechtfertigungsschrift hiervon zu benachrichtigen und ihm die Einreichung einer Gegenschrift binnen einer ausschließlichen Frist von 14 Tagen zu überlassen.

4) Nach Ablauf dieser Frist sind die Acten unverweilt an Unser Ministerium einzusenden, dessen Abtheilung für das Innere nach etwaiger Bervollständigung der Instruction ihre, mit Gründen versehene, Entscheidung an den Vorsitzenden des Bezirks-